

Merkblatt

Rodung von Wald

Gesuch um Ausnahmegewilligung zur Rodung

Rodungsverbot

Rodungen von Wald im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) sind gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG verboten. Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG). Das bedeutet, dass der betroffene Waldboden einer Nutzung unterliegt, die nicht der Erfüllung der Waldfunktionen dient und/oder diese verhindert¹. Eine solche Zweckentfremdung ist typischerweise die Erstellung jeglicher Bauten und Anlagen, die nicht für die Waldbewirtschaftung oder zum Schutz vor Naturereignissen notwendig und zweckmässig sind und bedingt durch ihre Grundfläche nicht als Kleinbauten/-anlagen² qualifizieren. Rodungen können aber auch temporärer Natur sein, wenn beispielsweise für Bauarbeiten Waldboden beansprucht wird, der anschliessend wieder aufgeforstet oder durch Naturverjüngung wieder bestockt wird, sodass die Erfüllung der Waldfunktionen langfristig gewährleistet bleibt.

Unberechtigte Rodungen gelten als VERGEHEN (Art. 42 Abs. 1 lit. a WaG) und werden mit FREIHEITSSTRAFE BIS ZU EINEM JAHR oder GELDSTRAFE bestraft.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Rodung

Ist ein Projekt geplant, für das gerodet werden muss, ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Abs. 2 WaG erforderlich, welche an strenge Voraussetzungen geknüpft ist.

Eine Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn für die Rodung nachweislich wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zudem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen;
- dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Verfahrensablauf

Rodungsgesuche sind dem Amt für Wald und Wild (fortan: AFW) einzureichen. Sie müssen zeitgleich mit den weiteren Baugesuchs- oder Planungsunterlagen für das Vorhaben, für das gerodet werden soll, publiziert und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden³. Innerhalb der Auflagefrist von mindestens zwanzig Tagen können die unmittelbar Betroffenen, die beschwerdeberechtigten Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz sowie die örtlich betroffene/n Einwohnergemeinde/n gegen das Rodungsvorhaben Einsprache erheben. Nach Ablauf der Einsprachefrist wird das Rodungsgesuch inkl. allfälliger Einsprachen behandelt. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wird die Rodungsbewilligung erteilt. Für die Erteilung der Rodungsbewilligung bei Vorhaben in kantonaler Zuständigkeit ist das AFW zuständig. Ab

¹ Für Nutzungen, welche die Erfüllung der Waldfunktionen nicht verhindern, diese jedoch einschränken können, siehe Merkblatt «Nachteilige Nutzung von Wald»

² Als Kleinbauten/-anlagen gelten im Kanton Zug Bauten/Anlagen mit einer Fläche von max. 50 Quadratmetern und max. 5 Metern Gesamthöhe, siehe Merkblatt «Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald» (vgl. auch § 18 Abs. 3 V PBG)

³ Wird die gleichzeitige Auflage versäumt, so muss das Rodungsgesuch über einen Zeitraum von 20 Tagen separat aufgelegt werden, was das Bewilligungsverfahren verzögert.

einer Rodungsfläche von 0.50 Hektaren oder wenn der zu rodende Wald in mehreren Kantonen liegt, muss das AFW ausserdem das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anhören.

Gesuchsunterlagen für eine Ausnahmegewilligung zur Rodung

Es wird grundsätzlich empfohlen, das AFW zu allfälligen Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen oder Gesuchsunterlagen **frühzeitig** zu kontaktieren. Dies gilt insbesondere für die korrekte Waldabgrenzung.

Folgende Unterlagen sind **sowohl digital als auch in Papierform (zweifache Ausfertigung)** beim AFW einzureichen:

- Rodungsformular BAFU⁴:** Die Seiten 1-3 sind durch Gesuchstellende auszufüllen und zu unterzeichnen. Seite 4 wird für die Auflage durch AFW ausgefüllt und unterzeichnet (sofern Seiten 1-3 vollständig);
- Übersichtsplan**, Massstab 1:25'000, datiert: Mit Bezeichnung der Rodungs- und Ersatzaufforstungsfläche(n);
- Rodungspläne**, Massstab 1:500 oder 1:1000, datiert, unterzeichnet durch Grundeigentümerschaften und Gesuchstellende:
 - Ausschliesslich Rodungsflächen sind einzufärben mit Flächenangaben je Grundstück;
 - Definitive/temporäre Rodungsflächen sind zu unterscheiden;
 - Pläne enthalten eine vollständige Legende.
- Aufforstungsplan** bzw. **Plan mit Ersatzmassnahmen** (falls nicht auf Rodungsplänen enthalten bzw. auch in Rodungsplänen abbildbar), Massstab 1:500 oder 1:1000, datiert, unterzeichnet durch Grundeigentümerschaften und Gesuchstellende:
 - Aufforstungen sind eingefärbt mit Flächenangaben je Grundstück;
 - Pläne enthalten eine vollständige Legende.
- Geodaten zu Rodungsflächen (digital):** Diese sind zwingend **georeferenziert (LV95)** und zu differenzieren in temporäre und definitive Rodungsflächen sowie Ersatzaufforstungsflächen. Zulässige Formate: -.shp, -.dwg, -.dgn oder -.dxf;
- Technischer Bericht zum Vorhaben**, datiert: Der Bericht muss auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5. Abs. 2 WaG eingehen;
- Unterschriftenliste** unterzeichnet durch betroffene Grundeigentümerschaften: Diese kann alternativ zur Unterschrift auf den Rodungs- und Aufforstungsplänen, jedoch mit eindeutigen Bezug auf diese, eingereicht werden;
- Baugesuch (Kopie des unterschriebenen Exemplars)** für das Werk, für das gerodet werden soll (wenn zutreffend);
- Allfällige weitere Unterlagen:** Dies ist projektabhängig. Wenn beispielsweise für das Werk, für das gerodet werden soll, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, so ist der Bericht dem Rodungsgesuch beizulegen. Erfordernis für weitere Unterlagen ist durch Rücksprache mit AFW zu klären.